

# 17. Ostsee Töpfermarkt auf der Insel Rügen

15. & 16. September 2018, Sa. & So. 10 – 18 Uhr, Seepark im Ostseebad Sellin

## Teilnahmebedingungen / Marktordnung

### **1. Veranstaltung - Termin**

Der Ostseetöpfermarkt findet am 15. September und am 16. September 2018, in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr, im Seepark im Ostseebad Sellin statt und wird von "Time&Things" organisiert und durchgeführt. Verkaufsstände sind selbst mitzubringen und verkehrssicher aufzubauen. Der Standaufbau kann am 14.09.2018 von 16 bis 21 Uhr und am 15.09.2018 von 07:30 Uhr bis 9:30 Uhr erfolgen. Die Besetzung des Standes ist während der gesamten Marktdauer zu gewährleisten. Der Abbau beginnt am 16. September 2018 um 18 Uhr. Ein vorzeitiger Abbau ist nur durch Zustimmung des Veranstalters gestattet.

### **2. Anmeldung**

Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Ostseetöpfermarkt erfolgt verbindlich durch Übersendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars an "Time&Things" Antje Zimprich und Oliver Guse, Geschwister-Scholl-Strasse 4, 19376 Siggelkow bis zum 31.03.2018. Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Anmeldeformulars werden die Teilnahmebedingungen des Veranstalters als verbindlich anerkannt. Der Eingang der Anmeldeformulare wird nicht bestätigt. Die Angabe der Ausstellungsgüter ist Voraussetzung für die Teilnahme. Der Aussteller kann auf seinem Stand nur Fabrikate zeigen, die von ihm selbst vorher angemeldet wurden. Treten mehrere Aussteller gemeinsam am Stand auf, so sind diese im Rahmen der Anmeldung verpflichtet, einen von ihnen gemeinschaftlich bevollmächtigten Ansprechpartner von ihnen zu benennen. Mündliche Absprachen sind nur gültig, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Mit dem Einreichen des Anmeldeformulars erkennt der Aussteller die Veranstaltungsbedingungen/ Teilnahmebedingungen/ Marktordnung und alle weiteren Bestimmungen des Veranstalters als rechtsverbindlich an. Die mit der Bewerbung eingereichten Fotos dürfen vom Veranstalter für Werbezwecke und auf dessen Internetseite verwendet werden, sofern der Teilnehmer dies im Anmeldeformular nicht ausdrücklich untersagt.

### **3. Anerkennung der Teilnahmebedingungen**

Mit dem Einreichen des Anmeldeformulars erkennt der Aussteller die Veranstaltungsbedingungen/ Teilnahmebedingungen/ Marktordnung und alle weiteren Bestimmungen des Veranstalters als rechtsverbindlich an. Die mit der Bewerbung eingereichten Fotos dürfen vom Veranstalter für Werbezwecke und auf dessen Internetseite verwendet werden, sofern der Teilnehmer dies im Anmeldeformular nicht ausdrücklich untersagt.

### **4. Standgebühren**

Mit der Anmeldung hat sich der Aussteller zur Beschickung der Ausstellung verpflichtet. Es gelten die in der Anmeldung angegebenen Teilnehmerbeiträge.

### **5. Zulassung und Standzuteilung**

Die Entscheidung über die Zulassung wird ausschließlich vom Veranstalter, "Time&Things", getroffen. Aussteller, deren Ausstellungsgüter dem Thema der Veranstaltung entsprechen, können zugelassen werden. Ferner behält sich der Veranstalter vor, Gastaussteller, deren Themen und Güter vom Ausstellungsthema abweichen, zur Veranstaltung zuzulassen. Über die Zulassung von Firmen und deren Standzuteilung entscheidet der Veranstalter. Er behält sich vor, Anträge auf Zulassung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Standzulassungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Die Standzuteilung erfolgt bei Ankunft durch den Veranstalter. Der Aufbau ist in den ausgewiesenen Flächen, entsprechend der angegebenen Meterzahl im Vertrag, vorzunehmen. Bei nicht genehmigter Flächennutzung behält sich der Veranstalter vor, diese unverzüglich in Rechnung zu stellen. Der Veranstalter ist berechtigt, Stände aus organisatorischen Gründen auf einen anderen Platz zu verlegen und vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Eine Wertminderung oder ein Preisnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.

### **6. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen, Rücktritt**

Mit der Ausstellungszulassung ist die Standmiete nach Rechnungslegung durch den Veranstalter bis spätestens vier Wochen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Beanstandungen der Rechnung, welcher Art auch immer, müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden. Das auf der Rechnung angegebene Zahlungsziel ist unbedingt einzuhalten. Ist der Aussteller in Zahlungsverzug, so hat der Veranstalter das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und den Standplatz neu zu vergeben. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Eigenforderungen, welcher Art auch immer, die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzustellen, zu verweigern oder mit diesen zu verrechnen. Muss die Veranstaltung auf Grund des Eintritts höherer Gewalt (Witterung, Stromausfall, Polizeiliche Absperrungen, Baustellen, etc.) verkürzt oder abgesagt werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete. Sonstige Ansprüche wie Schadenersatz etc. werden von der Marktleitung nicht anerkannt. Ein Rücktritt in begründeten Ausnahmefällen ist nur bis 6 Wochen vor dem Markttermin ohne Kosten, bis 4 Wochen vorher mit einer 50 %-igen Kostenbeteiligung möglich. Bei weniger als 4 Wochen ist bei Rücktritt in jedem Fall, auch bei Krankheit oder Unfall, die gesamte Standgebühr zu zahlen.

### **7. Widerruf der Platzzuteilung**

Der Veranstalter ist berechtigt, die Anmeldung auch nach bereits erfolgter Ausstellungszusage abzulehnen, wenn:

- a) der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt,
- b) in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren oder ein Vorverfahren bzw. eine Liquidation gegen den angemeldeten Aussteller erfolgt oder bevorsteht.

### **8. Warenangebot**

Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich, nur selbst hergestellte Produkte und deren Begleitartikel (z.B. Seife für Seifenschale) anzubieten. Keramiker/in deren Ware nicht mit den eingereichten Fotos identisch ist oder Handelsware in größerem Umfang vertreiben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

### **9. Fahrzeuge**

Alle Fahrzeuge haben unverzüglich nach ihrer Entladung, bis jedoch spätestens 1/2 Stunde vor Marktbeginn, das Marktgelände zu verlassen. Während der Öffnungszeiten des Marktes darf kein Fahrzeug auf dem Marktgelände stehen bzw. hineinfahren. Gleiches gilt für Anhänger.

### **10. Technische Standeinrichtung**

Sämtliche elektrische Apparate, Anlagen und Installationen müssen polizeilichen und gewerblichen Vorschriften entsprechen. Sämtliche Installationen dürfen nur von durch die Veranstalter genehmigten Handwerkern oder Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Bei Zuwiderhandlungen der Aussteller werden deren Installationen im Interesse einer ausreichenden Betriebssicherheit durch den oben angeführten konzessionierten Installateur auf deren Kosten kontrolliert. Der Anschluss von Heizgeräten ist untersagt. Aus organisatorischen Gründen kann ein Platzwechsel festgelegt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, die gesetzlichen arbeits-, lebensmittel- und gewerblichen Vorschriften sowie behördlichen Auflagen zu erfüllen und zu befolgen. Bei Verwendung von offenem Feuer sind die geltenden Brandschutzbestimmungen einzuhalten.

### **11. Haftung und Versicherung**

Für Beschädigungen oder Verluste des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Wasser, Sturm, Vandalismus, etc. und /oder in Fällen höherer Gewalt haftet der Veranstalter nicht.

Es wird jedem Aussteller empfohlen, eine entsprechende Versicherung selbst, auf eigene Kosten abzuschließen. Die Aussteller haften gegenüber dem Veranstalter bzw. Dritten für Schäden, die durch sie oder ihre Mitarbeiter, ihre Ausstellungsgegenstände und Einrichtungen, an Personen oder Sachen verursacht werden. Die Aussteller sollten deshalb Sorge tragen für die Absicherung

- ihrer persönlichen und gesetzlichen Haftpflicht als Aussteller (i.d.R. über die Betriebshaftpflicht gedeckt)
- aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen der ausgestellten Sachen und Einrichtungsgegenstände (evtl. Abschluss einer Ausstellungsversicherung).

### **10. Bewachung**

Der Veranstalter stellt eine Nachtwache. Das Marktgelände wird in der Nacht von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag von einer Wachfirma bewacht. Die Marktteilnehmer/innen müssen trotzdem ihren Stand und die Ware vor Diebstahl und Beschädigung (z.B. durch Wind sicheres Aufstellen und Verhängung der Stände) sichern. Das Gelände ist nicht umzäunt! Trotz Bewachung wird keine Haftung für Sachschäden oder Diebstahl übernommen.

### **12. Firmenanschrift**

An jedem Stand muss der Firmenname und die Anschrift des Ausstellers gut sichtbar angebracht werden.

### **13. Fotografieren, Zeichnen und sonstige Bildaufnahmen**

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Bild-, Video- oder Tonaufnahmen von ausgestellten und zum Verkauf angebotenen Waren und Gegenständen anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und diese zum Zwecke der Dokumentation, für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht. Der Aussteller erklärt seine Zustimmung zur Verwendung von geschützter Werbung und verzichtet auf Ansprüche aus dem UWG. Der Aussteller gewährt dem Veranstalter eine zeitlich unbegrenzte Nutzung dieser angefertigten Fotografien und Videoaufnahmen für spätere Werbezwecke. Gewerbliche Bild- oder Filmaufnahmen sind auf dem Marktgelände untersagt und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Ausgenommen von der Regelung sind akkreditierte Pressefotografen.

#### **14. Standabbau und Standreinigung**

Auf die Einhaltung der Abbautermine wird ausdrücklich hingewiesen. Mit dem Abbau darf erst nach Ende der Veranstaltung begonnen werden. Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller in dem von ihm vorgefundenen Zustand zurückzugeben. Die Reinigung um den Stand herum, ist während der Veranstaltung vom Aussteller zu übernehmen. Die Reinigung des Ausstellungsstandes ist Sache des Ausstellers. Durch Versäumnisse zusätzlich entstehende Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

#### **15. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen**

Bei Nichtbeachtung der in den Teilnahmebedingungen verbindlich festgelegten Vorschriften trägt der Aussteller die Verantwortung für die sich daraus ergebenden Folgen direkter oder indirekter Art. Die Marktleitung kann den Stand sofort schließen bzw. die Räumung selbst durchführen, ohne dass es der Anrufung gerichtlicher Schritte bedarf. Dies geschieht auf Kosten und Gefahr des Ausstellers.

#### **16. Aufrechterhaltung der Ordnung**

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Schäden an Personen und Sachen können der Veranstalter oder die von ihm beauftragten Aufsichtspersonen die notwendigen Maßnahmen anordnen. Teilnehmer/innen, welche den Anordnungen nicht Folge leisten, können mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme ausgeschlossen bzw. des Marktgeländes verwiesen werden.

#### **17. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Der Gerichtsstand ist für beide Teile Parchim

Rügen, 31. Januar 2018

"Time & Things" Antje Zimprich und Oliver Guse, Geschwister-Scholl-Strasse 4, 19376 Siggelkow